

Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Barnstorf“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Barnstorf, Landkreis Diepholz.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Barnstorf sind:
 - a) der Flecken Barnstorf
 - b) die Gemeinde Drebber
 - c) die Gemeinde Drentwede
 - d) die Gemeinde Eydelstedt.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Barnstorf zeigt auf rotem Grunde einen blau gekrönten und bewehrten goldenen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Kreuz hält (Wappen des Fleckens Barnstorf).
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Barnstorf – Landkreis Diepholz“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf erfüllt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 - 9 NGO.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die von allen Mitgliedsgemeinden übertragen wurden:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung,
 3. im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 4. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit.

- (3) Die Samtgemeinde Barnstorf erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die den Gemeinden mit einer der Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen. Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können, gelten für die Samtgemeinde entsprechend.
- (4) Der Samtgemeinde können von den Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen.
- (5) Die Samtgemeinde führt die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse. Sie führt die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Folgen des Aufgabenüberganges

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister hat für die Aufgaben nach § 61 Abs. 7 NGO zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 7

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

- (1) Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO dann anzusehen,

wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- (3) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Samtgemeinde Barnstorf gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung, Höhergruppierung im Rahmen von Bewährungsaufstiegen nach dem BAT und BMT-G II bzw. des TVöD.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

| | |
|--|--------------|
| - bei Rechtsgeschäften nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO | 2.500 Euro |
| - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen | 25.000 Euro |
| - bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | 2.500 Euro |
| - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen | 2.500 Euro |
| - bei Niederschlagung von Forderungen | 5.000 Euro |
| - bei Erlass von Forderungen | 2.500 Euro |
| - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 10.000 Euro |
| - bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen | 2.500 Euro |
| - bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist) | 10.000 Euro. |

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Barnstorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu

benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Barnstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Verordnungen, Satzungen und Flächennutzungspläne werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Diepholzer Kreisblatt.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung Barnstorf ersetzt werden.

Auf die Auslegung (Ersatzbekanntmachung) wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Diepholzer Kreisblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Diepholzer Kreisblatt mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde Barnstorf ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Samtgemeindeumlage.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 12 Samtgemeindeausschuss

Jedes Mitglied des Samtgemeinderates ist berechtigt, als Zuhörer bzw. ZuhörerIn an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses teilzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf vom 20.09.1999 außer Kraft.

Barnstorf, den 22.02.2005

gez.
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf wurde mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 14.03.2005, Az.: FD 15 – 082-021-al, gemäß § 74 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genehmigt.

Barnstorf, den 23.03.2005

Samtgemeinde Barnstorf

Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz am 26.04.2005